

## Mitteilung

### Muster von Verträgen über die zeitweise Fremdnutzung von Kirchen

Vom 13. April 1995 (ABl. 1995 S. A 48)

Das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens hat in Zusammenarbeit mit den Kirchenamtsräten Musterverträge für Vereinbarungen über die zeitweise Fremdnutzung von Kirchen konzipiert, die dieser Mitteilung als Anlage beigefügt sind. Eine Verwendung der Verträge in der jeweils in Frage kommenden Alternative soll die rechtlichen Risiken begrenzen, zu denen es für die Kirchgemeinden kommen kann, wenn eine auch nur zeitweise Fremdnutzung von Kirchen gestattet wird. Den Kirchgemeinden wird daher dringend geraten, sich bei künftigen Vereinbarungen dieser Musterverträge zu bedienen. Davon unberührt bleibt die erforderliche vorherige Genehmigung durch das *Bezirkskirchenamt*<sup>\*</sup> gemäß § 13 Abs. 2 Buchst. h) der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

---

#### **Inhaltsübersicht**<sup>\*\*</sup>

Anlage [1] [Veranstaltungsvertrag] .....	2
Anlage [2] [Veröffentlichungsvertrag] .....	6
Anlage [3] [Benutzungsvertrag] .....	9

---

\*

Zuständig ist gemäß § 1 Absatz 1 i.V.m. § 2 Absatz 2 Regionalkirchenämtergesetz ab dem 1.1.2008 das Regionalkirchenamt.

\*\*

nichtamtlich

## 4.8.2 Musterverträge zur Fremdnutzung von Kirchen

---

Anlage [1]  
[Veranstaltungsvertrag]

### Vertrag

Zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde

.....,

gesetzlich vertreten durch den Kirchenvorstand,  
im folgenden „Kirchgemeinde“ genannt,

und

.....

im folgenden „Veranstalter“ genannt,

wird folgendes vereinbart:

#### § 1

(1) Die Kirchgemeinde stellt dem Veranstalter die ..... Kirche zur Veranstaltung eines ..... am ..... in der Zeit von ..... bis ..... zur Verfügung.

(2) Das durch diesen Vertrag eingeräumte Recht erstreckt sich auf den eigentlichen Kirchenraum und ..... Sie sind am ..... wieder zu übergeben, wie sie am ..... um ..... vorgefunden wurden.

#### § 2

Soweit im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung eine Mitwirkung von Beauftragten der Kirchgemeinde erfolgt, gelten diese im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses als Mitarbeiter bzw. Beauftragter des Veranstalters. Entsprechendes gilt für sonst tätig werdende Personen.

### § 3

Die dem Veranstalter zur Verfügung gestellte Kirche ist das Gottesdienstgebäude der Kirchengemeinde. Der Veranstalter sorgt für ein dem Charakter der Kirche entsprechendes Verhalten der an der Veranstaltung beteiligten Personen und Besucher. Er sorgt ferner dafür, daß mit dem kirchlichen Eigentum schonend und pfleglich umgegangen wird. Die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit bei der Durchführung der Veranstaltung ist Sache des Veranstalters.

### § 4

Der Veranstalter verpflichtet sich, nach vorheriger Zustimmung der Kirchengemeinde die für die Veranstaltung eventuell notwendige Orgeldurchsicht und das Stimmen selbst zu bestellen und unmittelbar zu bezahlen. Dabei ist grundsätzlich die Orgelbaufirma ....., der die Pflege dieser Orgel obliegt, in Anspruch zu nehmen.

### § 5

- (1) Der Veranstalter zahlt an die Kirchkasse der Kirchengemeinde
  - a) für die Nutzung der in § 1 aufgeführten Räume bei der Veranstaltung einen Betrag je Tag in Höhe von ..... [EUR]
  - b) für die Nutzung der in § 1 aufgeführten Räume für Übungen bzw. Vorbereitungen u. ä. einen Betrag je Tag in Höhe von ..... [EUR]
  - c) für die Nutzung der Orgel ..... [EUR]
  - d) Anstelle der unter a - c aufgeführten Beträge entrichtet der Veranstalter ein Entgelt von ..... % der durch den Eintrittskartenverkauf erzielten Einnahmen.
- (2) Ein Tag umfaßt 24 Stunden. Jeder angefangene Tag wird voll berechnet.
- (3) Die Kosten für Elektroenergie, Reinigung und gegebenenfalls Heizung werden zusätzlich durch den Veranstalter erstattet. Ebenso werden sonstige Aufwendungen (z. B. Porti, Telefongebühren, Personalkosten der Kirchengemeinde) vom Veranstalter erstattet.
- (4) Die unter Absatz 1 genannten Beträge sind innerhalb von 14 Tagen nach der Veranstaltung zahlbar.

## **4.8.2 Musterverträge zur Fremdnutzung von Kirchen**

---

Die unter Absatz 3 genannten Beträge sind 14 Tage nach Inrechnungstellung durch die Kirchengemeinde fällig.

### **§ 6**

Der Veranstalter prüft die urheberrechtliche Unbedenklichkeit der beabsichtigten Darbietungen, wird etwa notwendige Regelungen mit der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) treffen und der Kirchengemeinde auf Verlangen nachweisen. Er stellt die Kirchengemeinde von allen Anmeldepflichten und sonst gegenüber der GEMA entstehenden Verbindlichkeiten frei.

### **§ 7**

- (1) Die Kirchengemeinde haftet in keinem Fall für Verluste und Schäden,
- a) die dem Veranstalter dadurch entstehen, daß die Zurverfügungstellung, der im Vertrag genannten Räume zufolge höherer Gewalt nicht möglich ist,
  - b) die den Mitarbeitern bzw. beauftragten Personen des Veranstalters, Besuchern der Veranstaltung oder an den Sachen entstehen, die der Veranstalter mitgebracht hat. Dies gilt besonders für den Fall der Aufbewahrung von Sachen in Räumen der Kirchengemeinde.
- (2) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch seine Mitarbeiter, von ihm beauftragte Personen sowie durch Dritte, deren Anwesenheit er duldet oder ermöglicht, an dem Gebäude, an Gebäudeteilen oder an dem Inventar verursacht werden. Er stellt die Kirchengemeinde von Ansprüchen Dritter frei.

### **§ 8**

(1) Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Seiten, spätestens jedoch am ..... in Kraft.

Für Maßnahmen, die der Benutzungsvorbereitung dienen, ist dieser Vertrag ebenfalls anzuwenden.

(2) Grobe Verstöße eines Vertragspartners gegen den Vertrag berechtigen den anderen Vertragspartner zur sofortigen Kündigung dieses Vertrages, wenn eine vorherige nachgewiesene Abmahnung erfolglos geblieben ist.

## Musterverträge zur Fremdnutzung von Kirchen 4.8.2

---

(3) Änderungen dieses Vertrages oder Zusatzvereinbarungen bedürfen der Schriftform.

(4) Gerichtsstand und Erfüllungsort für diesen Vertrag ist der Sitz der Kirchengemeinde.

### § 9

Dieser Vertrag ist dreifach ausgefertigt. Das Original ist für den Veranstalter, das Zweitstück für die Kirchengemeinde und das dritte Stück für das *Bezirkkirchenamt*\* ..... bestimmt.

....., den .....

Ev.-Luth. Kirchenvorstand

Veranstalter

Vorsitzender

Mitglied

L. S.

---

\*

Zuständig ist gemäß § 1 Absatz 1 i.V.m. § 2 Absatz 2 Regionalkirchenämtergesetz ab dem 1.1.2008 das Regionalkirchenamt.

## 4.8.2 Musterverträge zur Fremdnutzung von Kirchen

---

Anlage [2]  
[Veröffentlichungsvertrag]

### Vereinbarung

Zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde

.....,

gesetzlich vertreten durch den Kirchenvorstand,

- Kirchgemeinde -

und

dem Verlag

.....

vertreten durch .....

- Verlag -

#### 1.

Der Verlag beabsichtigt die Veröffentlichung .....

.....

.....

Dabei sind folgende Aufnahmen des Innenraumes der Kirche bzw. einzelner Objekte des Innenraumes am ..... vorgesehen:

*(jeweils angeben, ob bunt und/oder schwarz-weiß)*

Mit der Durchführung hierzu erforderlicher Fotoaufnahmen beauftragt der Verlag den Fotografen .....

#### 2.

Der Verlag verpflichtet den Fotografen, keine Veränderungen in der Kirche und an Inventarstücken vorzunehmen, Hinweise der Kirchgemeinde-Beauftragten genau zu beachten und jede Beschädigung oder Beeinträchtigung zu vermeiden.

## **Musterverträge zur Fremdnutzung von Kirchen 4.8.2**

---

### **3.**

Die Kirchengemeinde gestattet dem Verlag hiermit die fachgerechte Ausführung der fotografischen Aufnahmen und deren Veröffentlichung nach Maßgabe der Regelungen dieser Vereinbarung und der einschlägigen Rechtsvorschriften.

### **4.**

Der Verlag entrichtet an die Kirchengemeinde für allgemeine Verwaltungskosten und als Gestattungsentgelt je abgebildetem Objekt einen Betrag von insgesamt ..... [EUR] (i. W. .... [EUR]).

Die Zahlung erfolgt kostenfrei entweder unmittelbar an die Kirchkasse .....  
oder durch Überweisung innerhalb von 14 Tagen nach Abschluß dieser Vereinbarung auf das

Konto Nr. ....

BLZ .....  
bei .....

### **5.**

Die Kirchengemeinde erhält vom Verlag kostenlos je zwei Abzüge der angefertigten fotografischen Aufnahmen für ihre eigenen Zwecke.

### **6.**

Der Verlag verpflichtet sich, den Wortlaut der Bildunterschriften und von Textaussagen, die sich auf diese Kirche beziehen, in Abstimmung mit der Kirchengemeinde zu gestalten und auf Verlangen vor Drucklegung der Kirchengemeinde vorzulegen. Im Bildnachweis bzw. in der Quellenangabe ist die Angabe des Eigentümers der abgebildeten Objekte zu gewährleisten.

### **7.**

Bei Auslieferung der Veröffentlichung erhält die Kirchengemeinde vom Verlag kostenlos zwei Belegexemplare.

## 4.8.2 Musterverträge zur Fremdnutzung von Kirchen

---

### 8.

Eine Verwendung der Fotografien zu einem anderen als dem vereinbarten Zweck bedarf weiterer vorheriger Zustimmung der Kirchgemeinde. Der Verlag gewährleistet, daß dies auch vom Fotografen beachtet wird.

### 9.

Der Verlag haftet der Kirchgemeinde und Dritten gegenüber für alle Schäden, die diesen im Zusammenhang mit der Ausübung der Rechte aus dieser Vereinbarung entstehen

Der Verlag hält die Kirchgemeinde von jeder Inanspruchnahme durch geschädigte Dritte frei. Die Kirchgemeinde behält sich bei Verstößen des Verlags oder des Fotografen gegen diese Vereinbarung den Rücktritt von dieser Vereinbarung vor.

### 10.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Sitz der Kirchgemeinde.

..... , den .....

Ev.-Luth. Kirchenvorstand

Veranstalter

Vorsitzender

Mitglied

L. S.



## **Vertrag**

Zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde

.....,

gesetzlich vertreten durch den Kirchenvorstand,

- Kirchgemeinde -

und

.....

vertreten durch .....

- Medienunternehmen -

### **§ 1**

(1) Die Kirchgemeinde stellt die ..... dem Medienunternehmen zur Durchführung von Aufnahmen für ..... in der Zeit vom ..... zur Verfügung.

(2) Das durch diesen Vertrag eingeräumte Recht erstreckt sich neben der Benutzung des eigentlichen ..... Raumes weiterhin auf folgende Räumlichkeiten:

sowie die Benutzung der .....

### **§ 2**

Soweit im Zusammenhang mit der Durchführung der Aufnahmen eine Mitwirkung von Beauftragten der Kirchgemeinde erfolgt, gelten diese im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses als Mitarbeiter bzw. Beauftragte des Medienunternehmens.

Entsprechendes gilt für sonst tätig werdende Personen.

## 4.8.2 Musterverträge zur Fremdnutzung von Kirchen

---

### § 3

Die dem Medienunternehmen zur Verfügung gestellte Kirche ist das Gottesdienstgebäude der Kirchengemeinde. Das Medienunternehmen sorgt für ein dem Charakter der Kirche und des sie umgebenden Geländes entsprechendes Verhalten der an den Aufnahmen beteiligten Personen und Mitarbeiter. Es sorgt ferner dafür, daß mit dem kirchlichen Eigentum schonend und pfleglich umgegangen wird. Die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit bei der Durchführung der Aufnahmen ist Sache des Medienunternehmens.

### § 4

Das Medienunternehmen verpflichtet sich, eine für die Veranstaltung notwendige Orgeldurchsicht und das Stimmen der Orgel nach Zustimmung durch die Kirchengemeinde selbst zu bestellen und unmittelbar zu bezahlen. Dabei ist grundsätzlich die Orgelbaufirma zu betrauen, der die Pflege der Orgel übertragen ist. Orgelreparaturen bedürfen einer besonderen Vereinbarung.

### § 5

(1) Das Medienunternehmen zahlt an die Kirchkasse der Kirchengemeinde

- a) für die Nutzung der in § 1 aufgeführten Räume bei Aufnahmen einen Betrag je Tag in Höhe von ..... [EUR]
- b) für die Nutzung der in § 1 aufgeführten Räume bei Übungen bzw. Vorbereitungen u. ä. einen Betrag je Tag in Höhe von ..... [EUR]
- c) für die Nutzung der Orgel ..... [EUR]

(2) Ein Tag umfaßt 24 Stunden. Jeder angefangene Tag wird voll berechnet.

(3) Die Kosten für Elektroenergie, Reinigung und gegebenenfalls Heizung werden zusätzlich durch das Medienunternehmen erstattet. Ebenso werden sonstige Aufwendungen (z. B. Porti, Telefongebühren, Personalkosten der Kirchengemeinde) vom Medienunternehmen erstattet.

(4) Die unter Absatz 1 genannten Beträge sind innerhalb von 14 Tagen nach den Aufnahmen zahlbar.

Die unter Absatz 3 genannten Beträge sind 14 Tage nach Inrechnungstellung durch die Kirchengemeinde fällig.

### § 6

Von dem Medienunternehmen ist mit der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) die urheberrechtliche Unbedenklichkeit der Verwendung der Aufnahmen zu regeln und der Kirchengemeinde auf Verlangen nachzuweisen; die Anmeldepflichten und etwaige sonst gegenüber der GEMA entstehenden Verbindlichkeiten sind ebenfalls vom Medienunternehmen zu erfüllen.

### § 7

- (1) Die Kirchengemeinde haftet in keinem Fall für Verluste und Schäden,
  - a) die dem Medienunternehmen dadurch entstehen, daß die Zurverfügungstellung der im Vertrag genannten Räume zufolge höhere Gewalt nicht möglich ist,
  - b) die den Mitarbeitern bzw. beauftragten Personen des Medienunternehmens und Dritten oder an den Sachen entstehen, die das Medienunternehmen mitgebracht hat. Dies gilt besonders für den Fall der Aufbewahrung von Sachen in Räumen der Kirchengemeinde.
- (2) Das Medienunternehmen haftet für alle Schäden, die durch seine Mitarbeiter oder von ihm beauftragte Personen sowie durch Dritte, deren Anwesenheit er duldet oder ermöglicht, an dem Gebäude, an Gebäudeteilen oder an dem Inventar verursacht werden. Er stellt die Kirchengemeinde von Ansprüchen Dritter frei.

### § 8

- (1) Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Seiten, spätestens jedoch mit Beginn der Aufnahmearbeiten in Kraft. Für Maßnahmen, die der Benutzungsvorbereitung dienen, ist dieser Vertrag ebenfalls anzuwenden.
- (2) Grobe Verstöße eines Vertragspartners gegen den Vertrag berechtigen den anderen Vertragspartner nach erfolgter vorheriger Abmahnung zur sofortigen Kündigung dieses Vertrages. Dadurch entstandene Schäden können im Rahmen einer zivilrechtlichen Schadenersatzforderung geltend gemacht werden.
- (3) Änderungen dieses Vertrages oder Zusatzvereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- (4) Erfüllungsort für diesen Vertrag ist der Sitz der Kirchengemeinde. Gerichtsstand ist das für die Kirchengemeinde zuständige Gericht.

## 4.8.2 Musterverträge zur Fremdnutzung von Kirchen

---

### § 9

Dieser Vertrag ist dreifach ausgefertigt. Das Original ist für das Medienunternehmen, das Zweitstück für die Kirchengemeinde und das dritte Stück für das *Bezirkskirchenamt* \* ..... bestimmt.

....., den .....

Ev.-Luth. Kirchenvorstand

Medienunternehmen

Vorsitzender

Mitglied

L. S.

---

\*

Zuständig ist gemäß § 1 Absatz 1 i.V.m. § 2 Absatz 2 Regionalkirchenämtergesetz ab dem 1.1.2008 das Regionalkirchenamt.